



## Fragen und Antworten zum Coronavirus (COVID-19) für Volks-, Mittel- und Berufsschule

Stand: 22.04.2021

### Kann das Schuljahr 2020/21 im gewohnten Rahmen durchgeführt werden?

Das Schuljahr 2020/21 ist von coronabedingten Einschränkungen betroffen. Sie sind im kantonalen Betriebs- und Schutzkonzept für das Schuljahr 2020/21 aufgeführt. Es berücksichtigt die Vorgaben des Bundes ([www.bag-coronavirus.ch](http://www.bag-coronavirus.ch)), des Kantons ([www.ar.ch/corona](http://www.ar.ch/corona)) und die Beschlüsse der Plenarversammlung der Schweizerischen Konferenz der Erziehungsdirektoren. Sie sind [hier](#) zu finden.

Das kantonale Konzept ist für sämtliche öffentliche und private Schulträger der Volksschule, für die Sonderschulen und die Musikschulen von Appenzell Ausserrhoden verbindlich und kann auf der Ebene des Schulträgers mit lokalen Gegebenheiten ergänzt werden. Unter Berücksichtigung der Entwicklung der epidemiologischen Lage können jederzeit Anpassungen notwendig werden. Diese werden im Bedarfsfall gesondert kommuniziert.

Aktuell kann der Präsenzunterricht unter der Berücksichtigung der geltenden Schutzmassnahmen stattfinden. Die Schutzmassnahmen sind notwendig, um das Risiko einer Weiterverbreitung von COVID-19 und seiner Mutationen zu reduzieren/verhindern. Sie sind so angelegt, um den Schulbetrieb möglichst geordnet aufrechtzuerhalten.

Die Verantwortung zur Umsetzung der Massnahmen und allfälliger gemeindespezifischer Ergänzungen liegt bei der Schulleitung. Im Zweifelsfall sind die kantonalen Stellen (Vertretung Departement Bildung und Kultur im kantonalen Führungsstab sowie kantonsärztlicher Dienst) miteinzubeziehen.

### Dürfen Kinder und Mitarbeitende in einen Staat oder ein Gebiet mit erhöhtem Infektionsrisiko reisen?

- Aktuell sind Reisen in ein Gebiet mit erhöhtem Infektionsrisiko nicht verboten. Kinder, Jugendliche und Erwachsene, die aus einem Staat oder Gebiet mit erhöhtem Infektionsrisiko einreisen, sind aber verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise in die Schweiz für 10 Tage in Quarantäne zu begeben und sich bei den kantonalen Behörden zu melden (für Personen mit Wohnsitz in Appenzell Ausserrhoden: [Meldeformular](#). Bitte im Formular 'Appenzell Ausserrhoden' auswählen). Die Liste der Staaten oder Gebiete mit erhöhtem Infektionsrisiko wird vom BAG laufend aktualisiert und ist auf der [Seite Quarantänepflicht für Reisende](#) (dann PDF Covid-19 Verordnung Massnahmen) zu finden.
- Mitarbeitende, die freiwillig in Gebiete mit erhöhtem Infektionsrisiko reisen und nach der Rückreise in Quarantäne gehen müssen, haben im Allgemeinen keinen Anspruch auf Lohnfortzahlung während der Quarantänezeit.<sup>1</sup> Lehr- und Fachpersonen dürfen während der Quarantänezeit keinen Präsenzunterricht erteilen.
- Alle, die bis zum Schulstart weniger als 10 Tage aus einem Risikogebiet zurück sind, dürfen erst nach Ablauf der Quarantänefrist wieder am lokalen Schulort am Präsenzunterricht teilnehmen.

---

<sup>1</sup> Unter besonderen Umständen kann eine Lohnfortzahlungspflicht bestehen, beispielsweise wenn das bereiste Land erst nach der Abreise als Gebiet mit erhöhtem Infektionsrisiko deklariert wird oder wenn die betroffene Person Fernunterricht erteilt. Spezialfälle gilt es einzeln zu betrachten.



### Was ist für das Schuljahr 2020/21 grundsätzlich zu beachten?

- Das Schuljahr 2020/21 gilt als reguläres Schuljahr.
- Lehrplan, Vorgaben zu Lehrmitteln, Lernförderung, Beurteilung und zu Promotions- und Übertrittsverfahren werden gemäss den geltenden Rechtsgrundlagen umgesetzt.
- Der Unterricht wird grundsätzlich im Vollbetrieb geführt. Wo Abstandsregelungen den ordentlichen Schulbetrieb im Vollbetrieb unverhältnismässig erschweren, sind andere Massnahmen zur Risikominimierung, z.B. das konsequente Tragen von Masken zu prüfen und in den spezifischen Schutzkonzepten festzuhalten. Können die Abstandsregelungen nicht konsequent eingehalten werden – und werden auch keine anderen ausreichenden Schutzmassnahmen ergriffen – ist die Erhebung von Kontaktdaten erforderlich. Die Zahl der engen Kontakte ist bei diesem Vorgehen möglichst gering zu halten.
- Innerhalb des festen Klassenverbands der obligatorischen Schulen von Kindern unter 12 Jahren kann auf die Einhaltung der Abstandregelungen zwischen den Schülerinnen und Schülern desselben festen Klassenverbands solange die epidemiologische Lage dies zulässt verzichtet werden. Soweit möglich sollten jedoch auch hier risikominimierende Verhaltensweisen in die Unterrichtsplanung einfließen.

### Können besondere Schulaktivitäten stattfinden?

Bei allen Aktivitäten, die stattfinden können, sind die aktuell geltenden Schutzmassnahmen möglichst einzuhalten.

- Schulaktivitäten können nur unter Einhaltung der gelten Schutzmassnahmen, mit einem entsprechenden Schutzkonzept und unter Berücksichtigung der aktuellen epidemiologischen Situation durchgeführt werden. Dies gilt insbesondere für Aktivitäten an denen auch Kinder/Jugendliche > 6 Jahren teilnehmen.
- Das Durchführen von Lagern ist für Ausserrhoder Schulen erlaubt. Das Vorliegen eines negativen COVID-Tests als Zugangsvoraussetzung kann erwogen werden.
- Externe Besuche an der Schule sind erlaubt. In welchem Ausmass liegt in der Entscheidungskompetenz der Schulleitung vor Ort. Diese entscheidet mit Umsicht und sucht pragmatische Lösungen. Externe Besuche sind dabei unter Wahrung der Schutzvorgaben durchzuführen. In allen öffentlich zugänglichen Innen- und Aussenräumen besteht z.B. für Besucher >12 Jahren eine Maskenpflicht.
- Standortgespräche und andere bilaterale Gespräche mit Eltern/Erziehungsberechtigten können unter Einhaltung der vorgegebenen Schutzmassnahmen stattfinden. Dieses Jahr sollen auch digitale Möglichkeiten wie beispielsweise Teams oder Skype in Betracht gezogen werden. Wir empfehlen, dass die Art der Durchführung in den Schulteams abgesprochen wird, damit pro Schulhaus oder Stufe das gleiche Vorgehen gewählt wird. Der Entscheid über die Art der Durchführung obliegt der Schulleitung.
- Vereine und Verbände dürfen ihre Aktivitäten in den Schulhäusern unter Einhaltung der vorgeschriebenen Massnahmen ausüben. Das Einhalten der Schutzkonzepte muss gewährleistet sein. Steigt die Verbreitung von Covid-19 in einer Gemeinde stark an, können vorübergehend strengere Eindämmungsmassnahmen empfohlen werden.



### **Müssen Lernende und Lehrende ab der Sekundarschule I Schutzmasken auf dem Schulareal tragen?**

Für Lernende ab der Sekundarstufe I und für Lehrpersonen, welche ab dieser Stufe unterrichten gilt auf dem ganzen Schulareal eine Maskenpflicht. Es kann auf Masken verzichtet werden, wenn der Abstand von 1,5 m beim Essen oder Trinken eingehalten wird oder in der Pause eine sportliche Aktivität ohne nahe Kontakte ausgeübt wird. Masken sollten möglichst auch in den Schulzimmern getragen werden.

In Schulhäusern, in welchen ein 3. Zyklus unterrichtet wird, tragen alle Lehrpersonen, auch wenn sie in einer tieferen Stufe unterrichten, eine Maske. Eine Maskenpflicht für Lehrpersonen auf tieferen Stufen in Schulhäusern, in denen nur Lernende des 1. und 2. Zyklus unterrichtet werden, kann die Schulleitung aussprechen.

Aufgrund der derzeitigen epidemiologischen Lage empfehlen wir auch den Lehrpersonen des 1. und 2. Zyklus eindringlich – auch ohne Obligatorium – in nächster Zeit konsequent die Maske zu tragen. Positiv getestete Lehrpersonen bewahren damit „ihre“ Lernenden vor einer Quarantäne. In Klassen ab dem 3. Zyklus müssen sowohl die erkrankte Person als auch die Kontaktperson während des Kontakts eine Maske getragen haben, wenn die Abstandsregel nicht eingehalten werden konnte oder andere Schutzmassnahmen vorhanden waren, damit keine Quarantäne notwendig wird.

### **Wo findet eine Lehrperson Listen zu Unterstützungen des Unterrichts (Präsenz-und Fernunterricht)?**

Das Amt für Volksschule und Sport aktualisiert laufend die Listen zu Online-Plattformen und zu Unterstützungen des Unterrichts (Coronavirus: Bereich für Lehrpersonen): <https://www.ar.ch/verwaltung/departement-bildung-und-kultur/amt-fuer-volksschule-und-sport/abteilung-volksschule/coronavirus-bereich-fuer-lehrpersonen/>

### **Müssen Kinder unter 12 Jahren die Distanzregeln einhalten?**

Kinder unter 12 Jahren sollen sich möglichst normal im Klassenverbund, auf dem Schulweg und auf den Pausenhöfen verhalten und bewegen können. Die Hygieneregeln sind einzuhalten. Durch vorausschauende Unterrichtsgestaltung, z.B. durch feste Kleingruppen, kann auch in der jüngeren Altersgruppe ein mögliches Ansteckungsrisiko weiter reduziert werden.

### **Haben die Hygiene- und Distanz-Massnahmen weiterhin hohe Priorität?**

Hygienemassnahmen haben weiterhin hohe Priorität. Die wichtigsten Massnahmen:

- ✓ Hände regelmässig und gründlich mit Wasser und Seife waschen.
- ✓ In ein Taschentuch niesen und husten. Die Taschentücher nach Gebrauch in einem Mülleimer entsorgen und Hände gründlich mit Wasser und Seife waschen.
- ✓ Wenn kein Taschentuch zur Verfügung steht, in die Armbeuge husten und niesen.
- ✓ Desinfektion von häufig berührten Oberflächen.
- ✓ Aufs Händeschütteln verzichten.
- ✓ Bei Fieber und Krankheit zu Hause bleiben.



Die Massnahmen der sozialen Distanzierung wurden an den Schulen erfolgreich vermittelt und es gilt, weiterhin darauf zu achten den Mindestabstand von 1.5m wo immer möglich einzuhalten. Weiter informieren der Flyer des BAG sowie die kantonale Webseite ([www.ar.ch/corona](http://www.ar.ch/corona)) über aktuelle Begebenheiten.

### **Wie ist bei Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern und Jugendlichen der Volksschulstufe vorzugehen?**

Für Lernende ab 6 Jahren gelten die Vorgaben des BAG für Erwachsene.

In Gemeinden, die eine starke oder rasche Fallzahlzunahme aufweisen sowie im Rahmen von Ausbruchsnachverfolgungen können vorübergehend lokal strengere Massnahmen empfohlen werden.

### **Wie ist vorzugehen, wenn Mitarbeitende der Schulen oder Lernende Grippesymptome wie Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit, Fieber, Fiebergefühl, Muskelschmerzen, Magen-Darm-Symptome zeigen?**

Mitarbeitende der Schulen und Lernende bleiben strikt zuhause oder begeben sich unter Verwendung einer Schutzmaske unverzüglich nach Hause. Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) empfiehlt, dass sich alle Personen mit Symptomen testen lassen. Anzeichen sind beispielsweise Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit, Fieber, Fiebergefühl, Muskelschmerzen, plötzlich auftretender Verlust des Geruchs- oder Geschmackssinns. Auch bei selteneren Symptomen wie Magen-Darm-Symptomen (Übelkeit, Erbrechen, Durchfall, Bauchschmerzen), Muskelschmerzen, Kopfschmerzen, allgemeiner Schwäche, Schnupfen und/oder Hautausschlägen sollte eine Testung erfolgen. Über die Dauer der Isolation wird nach dem Ergebnis des Testresultats entschieden.

Konkretes Vorgehen:

1. Kontaktreduktion: zu Hause bleiben und Kontakte zu anderen Personen vermeiden

2. Testempfehlung: Online [Coronavirus-Check](#) des BAG durchführen. Die Empfehlung am Ende des Checks befolgen.

Kinder ab 6 Jahren (bzw. Alter bei Schuleintritt) werden nach den gleichen klinischen Kriterien getestet wie Erwachsene. Ab dem Alter von 6 Jahren werden Speichel PCR-Tests als Alternative zu den bisherigen Testarten empfohlen.

Schritt 3 kommt zur Anwendung, wenn durch obigen Coronavirus-Check ein Test empfohlen wird.

3. Test durchführen:

Wenn getestet werden soll, rufen Sie Ihre Ärztin oder Ihren Arzt, die kantonale Test-Hotline (071 353 67 97) oder den telefonischen Notfalldienst an, um das weitere Vorgehen zu besprechen. (Die Anlaufstellen sind am Ende dieses Abschnitts aufgeführt.) Weitere Infos dazu finden Sie auf [www.ar.ch/corona](http://www.ar.ch/corona).

Die Testkosten werden vom Bund übernommen, wenn die Testkriterien des BAG erfüllt sind.

4. Testergebnis abwarten: Zu Hause bleiben und alle Kontakte zu anderen Personen (auch innerhalb der Familie) vermeiden, bis das Testergebnis vorliegt.



*Vorgehen bei einem positiven Testergebnis:* Die [Anweisungen der Isolation](#) müssen befolgt und der Kontakt zu anderen Personen muss vermieden werden. Personen, mit denen die erkrankte Person ab 48h vor Auftreten der ersten Symptome einen engen Kontakt hatte, sollen bei vorliegendem Testresultat selbstständig darüber informieren, dass sie sich in Quarantäne begeben müssen. Angaben zu den Kontaktpersonen (Name, Email, Telefonnummer, Art und Dauer des Kontakts) sind auf einer Liste zu erfassen, die dem Kanton und dem Contact-Tracing-Team per Mail zugestellt werden. Die Kontaktpersonenliste kann vom Hausarzt mitgegeben oder online unter [www.ar.ch/corona](http://www.ar.ch/corona) heruntergeladen werden.

*Vorgehen bei einem negativen Testergebnis:* 24 Stunden nach Abklingen der Symptome kann die Arbeit wieder aufgenommen werden. Diese Empfehlung gilt auch für andere Atemwegserkrankungen oder bei Grippe.

Für medizinische Anliegen im Zusammenhang mit Covid-19 stehen der Ausserrhoder Bevölkerung folgende **Anlaufstellen** zur Verfügung:

- Infoline des Bundesamts für Gesundheit (+41 58 463 00 00, täglich 6-23 Uhr)
- Test-Hotline Kanton Appenzell Ausserrhoden +41 71 353 67 97 (Infos & Öffnungszeiten auf [www.ar.ch/corona](http://www.ar.ch/corona))
- Hausärztin/Hausarzt
- telefonische Beratung der persönlichen Krankenkasse
- Notfallnummern 144 oder 0844 55 00 55 (rund um die Uhr)

### **Was bedeutet die Kontaktpersonennachverfolgung?**

Unter Federführung des Bundes haben die Kantone die Kontaktpersonennachverfolgung (Contact-Tracing) wieder aufgenommen. Diese trägt dazu bei, neue Übertragungsketten rasch zu identifizieren und zu unterbrechen. Covid-19-Erkrankte werden im Auftrag des Kantons telefonisch durch das Contact-Tracing-Team kontaktiert. Personen, die während der ansteckenden Phase einen engen Kontakt mit einer an Covid-19 erkrankten Person hatten, werden sobald das positive Testergebnis vorliegt, direkt von der erkrankten Person informiert und begeben sich daraufhin in Quarantäne. Das Contact Tracing erhebt im Rahmen des Erstkontakts die engen Kontaktpersonen innerhalb des ansteckenden Intervalls. Um rasch und vollständig hierüber Auskunft geben zu können, sollen die folgenden Angaben bereitgehalten werden: Name, Geburtsdatum, Adresse resp. Wohnkanton, Mobiltelefonnummer und Emailadresse aller engen Kontaktpersonen sowie das Datum des letzten engen Kontakts.

### **Was passiert, wenn eine Lehrperson oder ein Lernender/eine Lernende positiv auf Covid-19 getestet wird?**

Nach Meldung eines positiven Testresultats informiert die positiv getestete Person alle Kontakte, die kumulativ während der Ansteckungsphase mehr als 15 Minuten weniger als 1.5 m Abstand ohne ausreichende Schutzmassnahmen zu ihr hatten. Sie meldet die engen Kontaktpersonen an das Contact-Tracing-Team.

Je nach Situation wird eine breit angelegte Teststrategie empfohlen, um allfällige weitere Fälle zu ermitteln und Übertragungsketten frühzeitig zu unterbrechen.



### ***Erkrankte Lehrperson***

Ist eine aktive Lehrperson erkrankt, ist die Schulleitung zu informieren und enge Kontakte im Schulteam sind sofort zu identifizieren. Wenn ein enger Kontakt in der Ansteckungsphase stattgefunden hat, werden alle Lehrpersonen und weiteren Mitarbeitenden der Schule getestet.

### ***Erkrankte lernende Person in Klassen ohne Maskenpflicht für Lernende***

Bei einem positiven Fall in einer Klasse ohne Maskenpflicht für Lernende gelten für die betroffene Person die für eine erkrankte Person vorgeschriebenen Massnahmen. Es erfolgt eine Information an die Erziehungsberechtigten der Klasse, um sie auf den positiven Fall in der Klasse aufmerksam zu machen, mit Testempfehlungen bei Symptomen bei den Lernenden oder bei im gleichen Haushalt lebenden Personen. Die engen Kontakte der erkrankten Schülerin oder des erkrankten Schülers werden ausfindig gemacht. Kinder unter 12 Jahren, die innerhalb des festen Klassenverbandes engen Kontakt hatten, müssen nicht grundsätzlich in Quarantäne, es können jedoch, insbesondere wenn die Abstände zwischen den Kindern nicht eingehalten wurden, bereits bei einem ersten Erkrankungsfall eine Ausbruchstestung und weiterführende Schutzmassnahmen notwendig werden. Erkrankt aus derselben Klasse mindestens ein weiteres Kind oder eine Lehrperson an COVID-19, beurteilt der kantonsärztliche Dienst, ob eine Quarantäne des Klassenverbandes notwendig ist. Je nach Situation können Massnahmen für einzelne Klassen, Klassenstufen oder eine gesamte Schule notwendig sein. So kann bei Verdacht auf eine schulinterne Übertragung eine Testung der gesamten Klasse bereits bei einem Fall in Betracht gezogen werden. Je nach Umständen kann es sein, dass sich eine Klasse in Quarantäne begeben muss und für 10 Tage im Fernunterricht beschult wird. Hierzu ist zwingend Rücksprache mit dem Department Bildung und Kultur zu nehmen.

### ***Erkrankte lernende Person in Klassen mit Maskenpflicht für Lernende***

Bei einem positiven Fall in einer Klasse mit Maskenpflicht für Lernende gelten für die betroffene Person die für eine erkrankte Person vorgeschriebenen Massnahmen. Es erfolgt eine Information an die Erziehungsberechtigten der Klasse, um sie auf den positiven Fall in der Klasse aufmerksam zu machen, mit Testempfehlungen bei Symptomen bei den Lernenden oder bei im gleichen Haushalt lebenden Personen. Wenn keine engen Kontakte (ohne Schutzmaske, Distanz unter 1.5 Metern und über 15 Minuten) mit anderen Lernenden in der Klasse/Lerngruppe stattgefunden haben, sind keine weiteren Massnahmen für die Klasse erforderlich. Bei zwei positiven Fällen in einer Klasse oder Lerngruppe oder mehreren Fällen in mehr als zwei Klassen innerhalb von 10 Tagen, bei welcher eine schulinterne Übertragung nicht ausgeschlossen werden kann, wird die Testung aller Lehrpersonen, der Klassen oder allenfalls der ganzen Schule durch den kantonsärztlichen Dienst angeordnet. Je nach Umständen kann es sein, dass sich eine Klasse in Quarantäne begeben muss und für 10 Tage im Fernunterricht beschult wird. Hierzu ist zwingend Rücksprache mit dem Department Bildung und Kultur zu nehmen.

### **Wer muss in Quarantäne bei einem Kontakt mit einer an Covid-19 erkrankten Person?**

Personen, die engen Kontakt mit einer an Covid-19 erkrankten Person hatten, müssen sich in Quarantäne begeben. „Enger Kontakt“ bedeutet eine Distanz von weniger als 1.5 Metern zu einer infizierten Person während mehr als 15 Minuten ohne Schutzmasken oder physische Barriere wie Plexiglasscheibe. Für die Beurteilung des Zeitraums wird der kumulative Kontakt während des gesamten ansteckenden Intervalls berücksichtigt.



Eine Person ist bereits 48 Stunden vor dem Auftreten der Symptome ansteckend. Darum müssen alle Kontakte bis zu jenem Zeitpunkt zurückverfolgt werden.

Die Quarantäne dauert 10 volle Tage ab dem Datum des letzten Kontakts mit der infizierten Person. Es zählen die direkten Kontakte mit der infizierten Person.

Detaillierte [Anweisungen zur Quarantäne](#) des BAGs.

Personen, welche in den vergangenen drei Monaten bereits positiv auf Covid-19 getestet wurden, sind von der Quarantäne ausgenommen.

### **In meiner Familie lässt sich eine Person testen. Dürfen die anderen Familienangehörigen weiterhin die Schule besuchen respektive ihrer Arbeit nachgehen?**

Gesunde Angehörige, die keinen Quarantäneauflagen unterliegen, besuchen weiterhin die Schule respektive gehen ihrer Arbeit nach. Sie achten besonders auf die Einhaltung der Abstands- und Hygienevorgabe, meiden enge Kontakte zu Risikogruppen und tragen konsequent eine Maske. Enge Kontakte zu Dritten sollten bis zum Vorliegen des Testresultats vermieden werden.

### **Müssen Lernende ab einem Alter von 12 Jahren Hygiene- oder Schutzmasken tragen?**

In öffentlichen Verkehrsmitteln und in den Innen- und Aussenanlagen aller öffentlich zugänglichen Gebäude gilt in der ganzen Schweiz für Personen ab einem Alter von 12 Jahren ein Obligatorium für das Tragen von Schutzmasken – für den regulären Schulbetrieb gelten gewisse Erleichterungen. Im Schulbereich werden ab Sekundarstufe I auf den Verkehrsflächen des ganzen Schulareals in allen Settings, in denen die Einhaltung der vorgeschriebenen Mindestabstände nicht zu allen Zeiten sichergestellt bzw. durchgesetzt werden kann und ggf. die Rückverfolgbarkeit erschwert ist, Masken getragen (z.B. in den Gängen, den Klassenräumen, den Teamzimmern oder der Cafeteria, solange die Personen noch nicht fest einem Platz sitzen, in Schulbussen). Das konsequente Tragen von Schutzmasken im Schulbereich kann zudem verhindern, dass nach einem Kontakt mit einer positiv auf Covid-19 getesteten Person eine Quarantäne notwendig wird. Hierfür müssen sowohl die erkrankte Person als auch die Kontaktperson eine Maske getragen haben. Das BAG empfiehlt zudem ungeachtet der Expositionszeit Personen ab 12 Jahren, immer eine Maske zu tragen, wenn die Abstandsregel (<1.5m) nicht eingehalten werden kann oder wenn trotz Einhaltung der Abstände das Ansteckungsrisiko in Innenräumen durch die Ansammlung von Aerosolen erhöht ist. In Ausbruchssituationen entscheidet der kantonsärztliche Dienst über die notwendigen Schritte.

### **Es gibt verschiedene Arten von Masken: was empfiehlt das BAG?**

Das BAG führt verschiedene Schutzmasken auf. Zertifizierte *Hygienemasken/medizinische Gesichtsmasken* schützen bei korrekter Anwendung vor allem andere Personen vor einer Ansteckung. Wenn Symptome einer akuten Atemwegserkrankung vorhanden sind, sollte diese Art Maske verwendet werden. *Industriell gefertigte Textilmasken* (Community masks) schützen bei korrekter Anwendung vor allem andere Personen vor einer Ansteckung, sind jedoch weniger wirksam als die zertifizierten Hygienemasken. *Atemschutzmasken (Filtering*



*face piece (FFP) bzw. FFP2- / FFP3-Maske*) werden für den privaten Gebrauch vom BAG nicht empfohlen. Weitere Masken wie beispielsweise selbstgenähte Masken oder Do-it-yourself-Masken gewährleisten laut dem BAG keinen zuverlässigen Schutz und werden darum nicht empfohlen. Weitere Angaben sind [hier](#) zu finden.

### **Wieso ist das Lüften des Schulzimmers so wichtig?**

Regelmässiges Lüften von Schul- und Klassenzimmern senkt das Risiko einer Ansteckung mit COVID-19 im Schulunterricht.

Im Gegensatz zu normalen Tröpfchen, die rasch absinken, schweben Aerosole für längere Zeit in der Luft und verteilen sich in Innenräumen rasch. Insbesondere bei einem langen Aufenthalt mit mehreren Personen in Innenräumen mit begrenzten Platzverhältnissen kann es so zu einer Akkumulation kommen. Um die Konzentration zu senken, ist es wichtig, dass Klassenräume, häufig und ausreichend lange gelüftet werden.

Es gibt noch weitere Gründe, die für ein gutes Lüften sprechen. Auf einer [Website des BAG](#) finden sich Informationen zur nachhaltigen Verbesserung der Luftqualität in Schulzimmern.

### **Wer entscheidet, ob eine Klasse oder sogar eine ganze Schule wieder auf Fernunterricht umstellen muss?**

Sobald ein positives Covid-19-Testresultat vorliegt, wird der kantonsärztliche Dienst informiert. Positiv getestete Personen informieren die betroffenen Personen bzw. die Schulleitung. Die Schulleitung nimmt umgehend Kontakt mit dem Departement Bildung und Kultur auf. Je nach Fall oder Wochentag oder Uhrzeit kann es sein, dass die Schulleitung durch die Familie oder das Departement Bildung und Kultur zuerst die Information erhält. Gemeinsam mit der Schulleitung wird das weitere Vorgehen besprochen. Die Entscheidung zur Umstellung auf Fernunterricht einer Klasse oder einer Schule liegt bei der Schulleitung. Das Einverständnis des Departements Bildung und Kultur ist vorgängig zwingend einzuholen. Der kantonsärztliche Dienst kann, je nach epidemiologischer Situation, Ausbruchsuntersuchungen und die Quarantäne eines Klassenverbandes, einer Jahrgangsstufe oder einer Schule anordnen.

### **Warum müssen bei einem grösseren Ausbruch Leute in Quarantäne, die sich an die Abstandsregel und Maskenpflicht hielten?**

Sobald innerhalb von 10 Tagen mehrere Personen in einer Klasse oder Gruppe an COVID-19 erkranken, überprüft der kantonsärztliche Dienst, ob in einer Klasse, Klassenstufe oder Schule weiterführende Massnahmen zur Ausbruchseindämmung notwendig sind. Im Regelfall kann kleineren Ausbrüchen mit den normalen Isolations- und Quarantänemassnahmen begegnet werden. Aufgrund einer grösseren Ausbruchsdimension mit mehreren innerhalb kurzer Zeit erkrankten Jugendlichen oder Kinder in mehreren Klassen oder Gruppen sind weiterführende Massnahmen zur Ausbruchseindämmung in einer Schule nötig. Dies unabhängig, ob die Schutzkonzepte eingehalten wurden oder nicht. Um eine Ausbreitung des Virus zu verhindern, ordnet der kantonsärztliche Dienst für die betroffenen Klassen oder Gruppen eine 10-tägige Quarantäne an. Zusätzlich kann bei den symptomfreien Schülerinnen, Schülern und Lehrpersonen zu Beginn, in der Mitte und am Ende der Quarantäne eine Untersuchung auf COVID-19 durchgeführt werden. Durch die wiederholte Testung kann sichergestellt werden, dass Personen, die während der Quarantäne asymptomatisch erkranken, rechtzeitig erkannt werden können.





### **Werden „Massentests“ auch in Appenzell Ausserrhoden durchgeführt?**

Der Begriff „Massentest“ ist sehr breit – er wird im öffentlichen Diskurs in unterschiedlichen Abgrenzungen – vom Heim bis zur ganzen Bevölkerung einer Nation – in verschiedenen Situationen – mit oder ohne nachgewiesene Infektion mit dem Coronavirus – und in diverser Häufigkeit – einmalig bis zu wiederkehrend – verwendet. Darum wird zwischen „Ausbruchstestungen“ und „präventiven Tests“ unterschieden.

### ***Ausbruchstestungen***

Appenzell Ausserrhoden führt seit längerem im Rahmen des Ausbruchsmanagements Testungen durch und hat damit gute Erfahrungen gemacht. Ziel ist, Ansteckungsketten möglichst frühzeitig zu unterbrechen und damit die Verbreitung einzudämmen.

Bei einer Anhäufung von Fällen müssen „Ausbruchstestungen“ durchgeführt werden. Der kantonsärztliche Dienst ordnet diese an. Für minderjährige Kinder ist das Einverständnis der Erziehungsberechtigten erforderlich. Dieses muss vorgängig eingeholt werden. Liegt keine Einwilligung vor, muss die betroffene Person in Quarantäne.

### ***Welche Tests kommen bei einer Ausbruchstestung zur Anwendung?***

Je nach konkreter Situation kommen im Rahmen von Ausbruchsuntersuchungen PCR Tests oder Schnelltests zum Einsatz. Voraussetzung für die Durchführung der PCR Tests, mit denen auch die neuen Virusvarianten erkannt werden können, ist eine Validierung durch das analysierende Labor sowie eine einwandfreie Probenentnahme. Neben den bisher etablierten Abstrichtestungen bieten einige Labore validierte „Spucktests“ an, die bei korrekter Probenentnahme eine vergleichbare Aussagekraft aufweisen wie die etablierten Abstrichtests. Bis jetzt wurden Ausbruchsuntersuchungen aufgrund der schlechteren Sensitivität und Spezifität ausschliesslich mit Nasen- oder Rachenabstrichen – Nasenabstriche bei Lernenden der Sekundarstufe II, Rachen(Gaumen)abstriche bei Lernenden bis Sekundarstufe I – durchgeführt. Neu können auch „Spucktests“ eingesetzt werden, sofern für das Kind eine korrekte Durchführung möglich ist.

### ***Werden die Erziehungsberechtigten vorgängig informiert, bevor ein Ausbruchstestverfahren durchgeführt wird?***

Selbstverständlich werden die Erziehungsberechtigten vorgängig informiert, bevor ein Test durchgeführt wird. Das vorgängige Einholen der Unterschrift und der Krankenkassenkarte war nötig, damit es bei einem allfälligen Ausbruch möglich wäre, zeitlich adäquat zu reagieren. Von vielen Kindern bei einem grösseren Ausbruch ad hoc alle Einverständnisse und Kopien einzuholen, wäre schwierig/nur mit grossem Personaleinsatz möglich. Die Schule vor Ort muss die Umsetzung bei einem allfälligen Ausbruch durchführen.

### ***Wer führt den Test durch? Wäre es möglich den Test auch beim Kinderarzt durchführen zu lassen?***

Die Tests werden durch einen Arzt oder medizinisches Personal durchgeführt. Die Erziehungsberechtigten dürften selbstverständlich zu „ihrem“ Kinderarzt gehen oder beim Test dabei sein.

### ***Ist das Kind/die jugendliche Person bei negativem Testresultat wirklich von der Quarantänepflicht entbunden?***

Solange der kantonsärztliche Dienst keine anderen Anweisungen gibt, sind Kinder und Jugendliche mit negativem Testresultat von der Quarantänepflicht befreit. Allerdings kann es sein, dass bei mehreren positiven Fällen in einer Gruppe oder Klasse auch Kinder oder Jugendliche sich ein paar Tage in Quarantäne begeben müssen, die sich vorbildlich an das Schutzkonzept hielten und der Test negativ war. Dies geschieht ausschliesslich auf Anordnung der Kantonsärztin.



### ***Wird den Kindern bei Quarantäne der Lernstoff mitgegeben?***

Wenn die Quarantäne kantonsärztlich verordnet ist, dann ist die Schule verpflichtet, auf Fernunterricht umzustellen. Entscheiden sich die Erziehungsberechtigten selbst, das Kind nicht in die Schule zu schicken, kann nicht verlangt werden, dass die Schule zusätzlich zum Präsenzunterricht Fernunterricht anbietet. Viele Schulen bieten in solchen Situationen freiwillig die Lernstoffvermittlung an.

### ***Werden auch präventive Tests (Systematisches Testen, Screening) durchgeführt?***

Als zusätzliche Massnahme zu den bisherigen Ausbruchstestungen könnten mit breiter angelegten Testungen ohne konkreten Ausbruchsfall Virusträger ohne Krankheitssymptome frühzeitig eruiert und so mögliche Ansteckungsherde verhindert werden. In Appenzell Ausserrhoden wurden bisher keine solche Testungen durchgeführt.

### ***Können Selbsttests, die in den Apotheken gratis bezogen werden können, bei Symptomen verwendet werden?***

Selbsttests sind bis jetzt NICHT für symptomatische Personen vorgesehen. Personen mit COVID-19-verdächtigen Symptomen können eine PCR-Testung oder einen Antigen-Schnelltest mit diagnostischem Standard (dies sind die Tests, welche im Testzentrum eingesetzt werden) durchführen lassen. Bei einem negativen Resultat verbleiben die Personen bis 24 Stunden nach Symptomende zu Hause. Bessern sich die Symptome nicht über zwei Tage bzw. werden sogar schlechter oder fand vor der Erkrankung ein Kontakt zu einer an COVID-erkrankten Person statt, sollte ein Bestätigungstest mittels PCR durchgeführt werden.

Zum Testen sind weitere Informationen ebenfalls auf der Webseite [www.ar.ch/corona](http://www.ar.ch/corona) zu finden oder direkt hier: <https://www.ar.ch/verwaltung/departement-gesundheit-und-soziales/amt-fuer-gesundheit/informationsseite-coronavirus/informationsseite-coronatests/>

### **Wo erhalte ich Informationen zum Impfen in Appenzell Ausserrhoden?**

Verschiedene Antworten zu Impffragen werden [hier](#) aufgeführt. Die Seite wird laufend aktualisiert.

### **Weitere Informationen**

Die Seite [www.ar.ch/corona](http://www.ar.ch/corona) wird laufend aktualisiert. Die Schulgemeinden und die innerkantonalen Sonderschulen, die Kantonsschule und das BBZ werden bei Änderung der Lage umgehend informiert. Alle Schulangehörigen und Erziehungsberechtigten (auch bei allfälligen Briefen) werden konsequent auf die Informationen auf der Homepage des Kantons hingewiesen. Damit kann sichergestellt werden, dass alle über die gleichen und aktuellen Informationen verfügen.

In Abstimmung mit dem BAG werden die aktuelle Entwicklung und eine Anpassung allfälliger Massnahmen anhaltend evaluiert und die Schulen zeitnah informiert, sobald sich die Lage ändert.

Weitere Informationen sind auf der Homepage des BAG zu finden: <http://www.bag.admin.ch/neues-coronavirus>

Infoline Coronavirus BAG: +41 58 463 00 00, täglich 6–23 Uhr